



LANDKREIS
GÖPPINGEN

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
- Kreisprüfungsamt -

ABSCHLIEßENDER BERICHT

über die

örtliche Prüfung

des

Jahresabschlusses 2020

des

Abfallwirtschaftsbetriebs

des

Landkreises Göppingen



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen	3
A. Allgemeines.....	3
B. Prüfungsauftrag.....	3
C. Stand der Prüfung.....	4
D. Durchführung der örtlichen Prüfung.....	4
II. Prüfung des Jahresabschlusses 2020	5
A. Verfahren bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans.....	5
B. Jahresabschluss.....	5
C. Vergleich Wirtschaftsplan und Jahresabschluss.....	7
III. Weitere Posten der Bilanz und Gewinn- u. Verlustrechnung	8
A. Aktiva.....	8
B. Passiva.....	12
IV. Schwerpunktprüfungen	17
V. Weitere Prüfungen	18
A. Kassenprüfung.....	18
B. Begleitende Prüfung.....	18
VI. Zusammenfassung und Bestätigungsvermerk	19



I. Vorbemerkungen

A. Allgemeines

Der Kreistag hat am 20.10.1995 beschlossen, die Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen ab dem 01.01.1996 als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Göppingen“ zu führen. Er bildet ein wirtschaftlich selbstständiges, aber rechtlich unselbstständiges Unternehmen.

Die Organe des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung. Der nach der Hauptsatzung des Landkreises gebildete Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zugleich beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) für die Angelegenheiten des AWB.

Nach § 16 Abs. 3 EigBG hat der Landrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zunächst dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zur Vorberatung und dann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat am 13.07.2021 (UVA 2021/113) und der Kreistag hat am 13.07.2021 dem Jahresabschluss und Lagebericht 2020 zugestimmt. Auf den Inhalt dieser Beratungsunterlage und die dort gemachten Ausführungen wird verwiesen.

B. Prüfungsauftrag

Nach den Bestimmungen des § 110 Abs. 1 GemO und der Gemeindeprüfungsordnung hat das Kreisprüfungsamt den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag aufgrund der Unterlagen des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebs innerhalb von 4 Monaten nach der Aufstellung des Jahresabschlusses daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weiter obliegt der örtlichen Prüfung, bezogen auf den Abfallwirtschaftsbetrieb als Eigenbetrieb:

- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der (Sonder-) Kasse, den Zahlstellen und Handvorschüssen,

Der Bericht mit den Feststellungen des Kreisprüfungsamtes ist am 04.10.2021 zur Stellungnahme an den Abfallwirtschaftsbetrieb weitergeleitet worden.



C. Stand der Prüfung

1. Abwicklung des Jahresabschlusses 2019

Der letzte abschließende Bericht über die örtliche Prüfung 2019 wurde am 02.12.2020 im Ausschuss für Umwelt und Verkehr (UVA 2020/222) und am 15.12.2020 im Kreistag erstatet.

Der Beschluss über die Feststellungen des Jahresabschlusses 2019 ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht ortsüblich bekannt gemacht und dem Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt worden.

2. Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren

Mit der Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs vom 12.11.2020 zum Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 vom 22.10.2020 sind bis auf einen Punkt alle Prüfungsfeststellungen erledigt.

Die Überarbeitung der Dienstanweisung für die Sonderkasse und der Betriebssatzung stehen noch aus.

3. Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (Aufsichtsprüfung)

In der Zeit von Mitte Juli 2020 bis November 2020 wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) die allgemeine Finanzprüfung des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebs vorgenommen. Die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs erfolgte für den Zeitraum von 2015 – 2018. Das Ergebnis der Prüfung wurde der Verwaltung mit Prüfbericht vom 22.04.2021 mitgeteilt. Hierzu hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit Schreiben vom 20.10.2021 Stellung genommen. Der Kreistag ist noch über die wesentlichen Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt zu informieren.

D. Durchführung der örtlichen Prüfung

Im Verlauf des Wirtschaftsjahres werden in der Regel zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses Vorgänge der Verwaltung vor allem begleitend geprüft. Dabei erfolgt die Prüfung im Allgemeinen zeitnah.



II. Prüfung des Jahresabschlusses 2020

A. Verfahren bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2020 wurde am 18.10.2019 im Kreistag eingebracht (BU 2019/181 und am 27.11.2019 im Ausschuss für Umwelt und Verkehr vorberaten (UVA 2019/214).

Am 10.12.2020 (BU 2019/214/1) hat der Kreistag den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 27.02.2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan erfolgte am 29.02.2020 in der NWZ Göppingen und der Geislinger Zeitung. Der Wirtschaftsplan 2020 lag zusammen mit der Haushaltssatzung 2020 und dem Haushaltsplan vom 02.03.2020 bis einschließlich 10.03.2020 ordnungsgemäß zur öffentlichen Einsichtnahme beim Landratsamt Göppingen – Amt für Beteiligungen und Finanzen – aus.

B. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2020 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 13.07.2021 vorberaten (UVA 2021/113). In der Kreistagssitzung am 16.07.2021 wurde dem Jahresabschluss 2020 zugestimmt.

1. Zusammengefasste Jahresbilanz

	31.12.2019 in €	31.12.2020 in €
Aktiva		
Anlagevermögen	11.262.339,53	10.752.573,36
Umlaufvermögen	9.220.171,37	7.928.049,72
Rechnungsabgrenzungsposten	27.595,32	30.538,64
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	509.253,25
Gesamtsumme	20.510.106,22	19.220.414,97
Passiva		
Eigenkapital	2.305.097,07	0,00
- davon Allgemeine Rücklage	906.933,15	0,00
- davon Gebührenaufgleichsrücklage	1.381.349,22	0,00
- davon Gewinn Vorjahre	7.132,63	0,00
- davon Jahresgewinn	9.682,07	0,00
Rückstellungen	15.247.112,61	16.084.130,32
Verbindlichkeiten	2.950.858,64	3.136.284,65
Rechnungsabgrenzungsposten	7.037,90	0,00
Gesamtsumme	20.510.106,22	19.220.414,97

2. Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung:

	31.12.2019 in €	31.12.2020 in €
1. Umsatzerlöse	22.176.961,98	21.920.885,94
2. Sonst. betriebl. Erträge	156.156,04	112.588,69
3. Materialaufwand	-17.482.509,25	-19.003.268,61
4. Personalaufwand	-2.913.003,23	-2.976.139,42
5. Abschreibungen	-862.487,14	-896.970,92
6. Sonst. betriebl. Aufwendungen	-1.448.086,93	-1.609.061,77
7. Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	9,64	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-543.439,97	-362.107,87
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-916.398,86	-2.814.127,96
10. Sonstige Steuern	-178,36	-222,36
11. Zwischenergebnis	-916.577,22	-2.814.350,32
12. Zuführung (-) /Auflösung (+) Gebührenausrücklage	926.259,29	1.381.349,22
13. Jahresgewinn/ Jahresverlust (-)	9.682,07	-1.433.001,10

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist um insgesamt 1.897.700 € schlechter ausgefallen als im Vorjahr.

Die Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Erträge waren 2020 um insgesamt 299.600 € niedriger als im Vorjahr. Dem stehen um 1.598.100 € höhere Gesamtaufwendungen – abgesehen von Zinsaufwand (-181.300 €) liegen alle Aufwandsarten über den entsprechenden Vorjahreswerten – gegenüber. Der größte Teil des Zuwachses ist beim Materialaufwand angefallen (+1.520.800 €).

Die Entwicklung beim Materialaufwand ist im Wesentlichen auf die Kosten für die Müllverbrennung (+814.000 €), die Verwertungskosten für Altstoffe (+419.800 €) und die Aufwendungen für die Grüngut- und Kompostverwertung (+178.200 €) zurückzuführen. Der Mehraufwand bei der Müllverbrennung und bei der Grüngut- und Kompostverwertung ist durch Mengenänderungen 3.379 t (+6,4 %) bzw. 7.437 t (+27,3 %) entstanden.

Die höheren Aufwendungen für Personal (+63.100 €) sind durch neu geschaffene Stellen (3 Vollzeitstellen im Verwaltungsbereich, 2 Vollzeit- und 2 Teilzeitstellen bei den Wertstoffhöfen bzw. Grüngutplätzen) entstanden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den Altfällen (Pensionsansprüche vor 1987) im Jahr 2020 keine weitere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen erfolgt ist. Ohne den Verzicht auf diese Zuführung wäre der Mehraufwand bei den Personalkosten um weitere knapp 191.000 € höher ausgefallen.

Der Verzicht auf eine weitere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für Altfälle ist auch die Ursache für den geringeren Zinsaufwand (-181.300 €).

Die sonstigen Aufwendungen waren um 161.000 € höher als im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen auf die Sanierung des Wertstoffhofs in Geislingen zurückzuführen, die einen Aufwand von 134.000 € verursacht hat.



3. Jahresergebnis

Gebührenrechtliches Ergebnis:

Mit dem Jahresabschluss 2020 ist die Kalkulationsperiode 2020 abgelaufen. Damit konnten die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Hausmüll- und Direktanlieferungsgebühren für diesen Zeitraum ermittelt werden. Es ergibt sich Folgendes:

Hausmüll 2020	-1.797.364,93 €
Direktanlieferer 2020	-7.400,43 €

Für den Bereich Hausmüll hat sich in 2020 wiederum kein gebührenrechtlicher Überschuss ergeben. Die zum Jahresbeginn 2020 für den Bereich Hausmüll bestehende Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 1.381.349,22 € war in voller Höhe dem gebührenrechtlichen Ergebnis gutzubringen.

Wie die Unterdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 1.797.364,93 € in die Gebührenkalkulationen der nachfolgenden Jahre eingeht, ist noch zu entscheiden. Das Defizit kann innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ausgeglichen werden.

Für den Bereich Direktanlieferung hat zum 31.12.2019 eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt -3.844,52 € bestanden. Mit dem Defizit aus der Kalkulationsperiode 2020 ergibt sich zum Bilanzstichtag 2020 ein Defizit in Höhe von -11.244,95 €.

Zum 31.12.2020 ergibt sich daher bei den kumulierten gebührenrechtlichen Einzelergebnissen der Gebührenkreise Hausmüll und Direktanlieferer keine Überdeckung und dementsprechend auch keine Gebührenaussgleichsrücklage.

C. Vergleich Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

	Wirtschaftsplan in €	Jahresabschluss in €	Differenz in €
Erfolgsplan			
Erträge	23.312.710	23.444.527,13	131.817,13
Aufwendungen	23.253.020	24.877.528,23	1.624.508,23
Jahresgewinn/-verlust	59.690	1.433.001,10	-1.492.691,10
Vermögensplan			
Finanzierungsmittel	3.149.523	3.620.738,12	471.215,12
Finanzierungsbedarf	3.149.523	3.620.738,12	471.215,12
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme	0,00	0,00	0,00

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** für das Jahr 2020 wurde auf 4 Mio. € festgesetzt.

Im Vergleich Wirtschaftsplan – Jahresabschluss ergibt sich in Addition der Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen bei der Abrechnung des Erfolgsplans eine Ergebnisverschlechterung um 1.492.691,10 €.

Die **Erträge** lagen insgesamt um 131.820 € über dem Planansatz. Dies ist im Wesentlichen auf die vollständige Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage zurückzuführen, die um 360.450 € höhere Erträge als geplant erbracht hat. Die Erträge aus Abfallgebühren (Hausmüll und Direktanlieferer) sind insgesamt um 96.360 € niedriger ausgefallen als angenommen. Die Einnahmen aus Wertstoffen (Gebühren und Erlöse) waren zusammen um



219.080 € niedriger als erwartet. Die übrigen Erträge lagen insgesamt um 86.810 € über den entsprechenden Planansätzen.

Die **Aufwendungen** waren insgesamt um rund 1.624.500 € höher als geplant. Das Entgelt für die Verbrennung (+658.160 €), die Kosten für die Erfassung und Verwertung der Wertstoffe (+773.990 €) und die Aufwendungen für Instandhaltung (+194.670 €) ergeben zusammen einen über den Planansätzen liegenden Aufwand in Höhe von 1.626.820 €.

Bei den übrigen Aufwendungen heben sich die Über- bzw. Unterschreitungen der Planansätze annähernd auf. In der Summe verbleibt eine Abweichung von -2.320 € gegenüber den Planansätzen. Die Höhe der einzelnen Planabweichungen und die Gründe sind in der Anlage zur BU 2021/113 aufgelistet.

III. Weitere Posten der Bilanz und Gewinn- u. Verlustrechnung

Die folgenden Bilanzposten wurden schwerpunktmäßig überprüft:

Aktiva

- Anlagevermögen
- Vorräte
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Passiva

- Eigenkapital
- Rückstellungen (Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen für Nachsorgekosten und sonstige Rückstellungen)
- Verbindlichkeiten

A. Aktiva

1. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen werden nach der linearen Methode abgeschrieben. Die Deponien sind vollständig verfüllt und abgeschrieben.

Der Anlagenbestand zu Beginn und zum Ende des Jahres stellt sich folgendermaßen dar:

	01.01.2020 in €	31.12.2020 in €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Dienstbarkeiten	2.505,33	2.505,33
2. Software	22.471,41	41.292,74
Zwischensumme	24.976,74	43.798,07



	01.01.2020 in €	31.12.2020 in €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.326.916,98	3.262.821,03
2. Grundstücke ohne Bauten	253.038,33	253.038,33
3. Bauten auf fremden Grundstücken	4.697.419,18	4.412.028,83
4. Abfallverarbeitungsanlagen	2.708.099,04	2.407.199,20
5. Verteilungsanlagen	0,00	0,00
6. Fahrzeuge für Personen und Güterverkehr	8.360,40	86.064,22
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	236.102,43	287.623,68
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.426,43	0,00
Zwischensumme	11.237.362,79	10.708.775,29
Summe Anlagevermögen	11.262.339,53	10.752.573,36

Die Entwicklung wird nachfolgend dargestellt:

	2019 in €	2020 in €
1. Anschaffungswerte		
Anfangsstand	42.411.109,40	42.614.830,34
Zugänge	203.720,94	456.894,78
Abgänge	0,00	172.102,48
Endstand	42.614.830,34	42.899.622,64
2. Abschreibungen		
Anfangsstand	30.490.003,67	31.352.490,81
Zuführungen	862.487,14	896.970,92
Entnahmen durch Anlagenabgänge	0,00	-102.412,45
Endstand	31.352.490,81	32.147.049,28
3. Restbuchwert	11.262.339,53	10.752.573,36

Die Prüfung hat neben der Einhaltung von vergaberechtlichen Bestimmungen, der vertragskonformen Abrechnung auch die Aufnahme der Neuanschaffungen in die Anlagenbuchhaltung und die Festlegung der Abschreibungssätze umfasst.

Von den Investitionen des Jahres 2020 entfallen 238 T€ auf den Bau von Grüngutplätzen, davon 111 T€ auf die Erweiterung des Platzes in Kuchen. Auf EDV- Geräte und Software entfallen 70 T€, auf eine neue Telefonanlage und Headsets weitere 49 T€. Für Fahrzeuge (Teleskoplader) wurden 81 T€ aufgewendet, für Einrichtungen 18 T€, wovon wiederum 16.600 € auf fahrbare Plattformtreppen entfallen. Im Frühjahr 2021 ist eine Vorprüfung der Anlagenbuchhaltung erfolgt. Offene Fragen konnten geklärt werden, wesentliche Feststellungen haben sich im Hinblick auf die Anlagenbuchhaltung nicht ergeben.

Die für Grüngutplätze festgelegte jeweilige Nutzungsdauer und die Vereinbarungen mit den Gemeinden über die Nutzung der Grüngutplätze sind im Rahmen einer Schwerpunktprüfung geprüft worden. Entsprechendes gilt auch für den für das Wertstoffzentrum Ittishofweg beschafften Teleskoplader. Auf die Prüfungsfeststellungen in Abschnitt Schwerpunktprüfung wird verwiesen.



2. Vorräte

Die im Rahmen der Einführung der Biomüllsammlung beschafften und noch nicht ausgegebenen Vorsortierbehälter werden als Vorräte ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 waren noch 25.593 (Vorjahr 32.817) dieser Behälter im Wert von rund 90.900 € eingelagert.

Die zum Bilanzstichtag eingelagerten Bestände an Müllbeuteln sind mit einem Wert von 47.000 € (Vorjahr knapp 39.800 €) aktiviert worden.

Ein Teil des Vorratsbestands der Vorsortierbehälter ist in die Wertstoffzentren in Göppingen und Geislingen und zum AWB ausgelagert worden. Für die Einlagerung der Vorsortierbehälter und der Biomüllbeutel sind 2020 immer noch Aufwendungen in Höhe von rund 16.000 € (Vorjahr 31.000 €) entstanden.

3. Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungsbereich	31.12.2017 in €	31.12.2018 in €	31.12.2019 in €	31.12.2020 in €
Direktanlieferung / Expressgebühr	10.813,86	8.797,32	10.484,72	10.720,60
Hausmüllgebühren	441.258,63	402.113,24	309.488,11	314.231,37
Verwaltungsgebühren/ Müllmarken/Banderolen	116.303,55	108.718,01	133.241,43	106.378,12
Biomüllgebühren	93.836,50	64.476,00	65.926,50	45.068,50
Übrige	0,00	404,10	273,10	724,00
Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00
Forderungen gesamt	632.212,54	554.508,67	489.413,68	447.122,59

Forderungen Gebühren/ Müllmarken/ Banderolen

Die Forderungen aus der Abrechnung von Müllmarken und Banderolen unterliegen – bedingt durch den Zeitpunkt der Abrechnung der jeweiligen Verkaufsstellen – gewissen Schwankungen.

Biomüllgebühren

Die an die Verkaufsstellen ausgegebenen Biomüllbeutel wurden als Forderungen gebucht. Da die Gebührenzahler ab 2021 kostenfrei Biomüllbeutel erhalten wurde zum 31.12.2020 der Verkauf bei den bisherigen Verkaufsstellen eingestellt, es ist eine Abrechnung erfolgt. Forderungen in Höhe von insgesamt 1.212 € mussten niedergeschlagen werden. Die in der Bilanz zum 31.12.2020 ausgewiesenen Forderungen sind mittlerweile eingegangen.

Hausmüllgebühren

Der Forderungsbestand liegt um 1,5% über dem Wert des Vorjahres (+4.743,26 €).



Niederschlagungen

Die Höhe der Forderungen aus Hausmüllgebühren wird durch die Ergebnisse der Mahnung und Beitreibung und durch Niederschlagungen bestimmt. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden Haupt- und Nebenforderungen in folgender Höhe niedergeschlagen:

Jahr	Niederschlagungen
2010	130.672,97 €
2011	59.099,96 €
2012	41.661,49 €
2013	20.249,10 €
2014	26.171,74 €
2015	18.339,33 €
2016	19.395,94 €
2017	17.341,79 €
2018	25.199,83 €
2019	14.318,58 €
2020	7.450,00 €

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bilanzposten setzt sich folgendermaßen zusammen:

	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €
Kassenbestände	2.019,50	1.453,57	1.774,62	2.005,46
Giro Guthaben	71.231,44	152.625,07	5.088.285,18	5.179.819,51
Festgelder/Cash-Konto	9.940.295,10	9.040.516,47	3.337.748,21	1.850.718,24
Gesamt	10.013.546,04	9.194.595,11	8.427.808,01	7.032.543,21

Aus den Geldanlagen sind 2020 keine Zinserträge mehr erzielt worden (Vorjahr 9,64 €). Für die Guthaben musste vielmehr ein Verwahrtgelt in Höhe von 40.609,16 € (Vorjahr 3.106,57 €) an die Bank entrichtet werden.

Die Guthaben bei den Kreditinstituten sind durch Kontoauszüge nachgewiesen. Die vom AWB getätigten Geldanlagen sind in voller Höhe über den Einlagensicherungsfonds der Bank abgesichert. Weiterhin ist sichergestellt, dass fällige Gelder, sofern sie nicht wieder angelegt werden, nur auf ein Girokonto des AWB überwiesen werden.

Bei den Barkassen der Wertstoffhöfe war wiederum auf eine teilweise nicht ausreichende Dokumentation der am Bilanzstichtag vorhandenen Wechselgeldbestände hinzuweisen.

**B. Passiva****1. Eigenkapital**

	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020
Allgemeine Rücklage	906.933,15 €	0,00 €
Gebührenausgleichsrücklage	1.381.349,22 €	0,00 €
Gewinn Vorjahr	7.132,63 €	0,00 €
Jahresgewinn	9.682,07 €	0,00 €
Eigenkapital	2.305.097,07 €	0,00 €

Der Kreistag hat in seinen Sitzungen am 10.07.2020 und am 15.12.2020 beschlossen den freien Überschuss des Jahres 2018 in Höhe von 7.132,63 € und den freien Überschuss des Jahres 2019 in Höhe von 9.682,07 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Mit diesen Zuführungen erreicht die Allgemeine Rücklage zum 31.12.2020 einen Bestand von 923.747,85 €.

Wegen des übersteigenden Jahresverlustes 2020 in Höhe von -1.433.001,10 € kann die Rücklage nicht als solche ausgewiesen werden. Nach den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts erfolgt der Ausweis des Saldos aus Allgemeiner Rücklage und dem Jahresergebnis 2020 auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (509.253,25 €). Über die Verwendung der dennoch bestehenden freien Rücklage ist zu gegebener Zeit vom Kreistag zu entscheiden.

Nach § 253 Absatz 6 HGB ist die allgemeine Rücklage in voller Höhe ausschüttungssperret. Somit darf über die allgemeine Rücklage nicht mehr anderweitig verfügt werden. Die Ausschüttungssperre ist die Folge der geänderten Berechnung des Zinssatzes bei der Abzinsung der Pensionsrückstellungen. Einzelheiten hierzu werden in diesem Bericht bei der Bilanzposition Rückstellungen und im Anhang zur Bilanz (B III Ziffer 2) erläutert. Nach der neugefassten Eigenbetriebsverordnung vom 01.10.2020 (GBI. vom 21.10.2020) ist es den Eigenbetrieben künftig nicht mehr erlaubt, Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Bestehende Rückstellungen sind aufzulösen. Mit der beschlossenen Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht im Jahr 2022 entfällt ab diesem Zeitpunkt der Grund für die Ausschüttungssperre.

Die bestehende Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 1.381.349,22 € ist im Jahr 2020 in voller Höhe verwendet worden, um den gebührenrechtlichen Fehlbetrag 2020 (-1.797.364,93 €) teilweise zu decken. Damit sind die gebührenrechtlichen Überschüsse aus den Kalkulationszeiträumen 2012 - 2014 und 2015 - 2017 mit einem Gesamtbetrag von 3.001.982,69 €, die der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt worden sind, in den Jahren 2018 (694.374,18 €), 2019 (926.259,29 €) und 2020 verwendet worden. Zum 31.12.2020 besteht keine Gebührenausgleichsrücklage mehr.

Die gebührenrechtlichen Fehlbeträge aus dem Kalkulationszeitraum 2018 - 2019 (-660.402,30 €) und aus dem Jahr 2020 (-1.797.364,93 €) können bis längstens 2024 bzw. 2026 über die Hausmüllgebühren ausgeglichen werden. Die Entscheidungen sind – im Rahmen der Gebührenkalkulationen – durch das Gremium zu treffen.



2. Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Nach den Vorgaben des Bilanzrichtlinienmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ist für die vorzunehmende Abzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen zwingend der durchschnittliche Marktzinssatz der vorangegangenen zehn Jahre (2,3 %) heran zu ziehen. Ursprünglich ist die Abzinsung auf der Basis des durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre (1,6 %) berechnet worden. Ein höherer Zinssatz für die Abzinsung führt zu einem niedrigeren Barwert der Pensions- und Beihilferückstellungen und damit zu einer Entlastung des Jahresergebnisses. Der mit einem Marktzinssatz von 2,3 % berechnete Barwert der Pensionsrückstellungen ist zum 31.12.2020 um 1.474.730 € niedriger als bei einer Berechnung mit einem Marktzinssatz von 1,6 %. In Höhe dieses Unterschiedsbetrags besteht gemäß § 235 Abs. 6 HGB eine Ausschüttungssperre der allgemeinen Rücklage.

Pensionsrückstellungen gehören zu den Pflichtrückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Absatz 1 HGB). Nach § 253 Absatz 1 HGB sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung *notwendigen Erfüllungsbetrags* anzusetzen. Im Fall der Pensionsrückstellungen werden versicherungsmathematische Gutachten als Methode zur Berechnung des notwendigen Erfüllungsbetrags verwendet. Die Zuführung zu den Rückstellungen 2020 erfolgte auf der Grundlage eines konventionellen versicherungsmathematischen Gutachtens, das vom Fortbestehen der Pensionsrückstellungen ausgeht.

Bei einer Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht im Jahr 2022 (BU 2021/139) dürfen in der Bilanz 2022 beim Eigenbetrieb keine Pensions- und Beihilferückstellungen mehr ausgewiesen werden (§ 7 Absatz 2 EigBVO-HGB). Die Regelungen des HGB werden insofern durch das Eigenbetriebsrecht ersetzt. Die bestehenden Rückstellungen sind dann aufzulösen.

Es gilt das Prinzip, dass die aktuell gültige Rechtslage anzuwenden ist. Damit sind nach der Rechtsauffassung des AWB die in 2020 erfolgten und die für 2021 geplanten Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen auf der Grundlage eines konventionellen versicherungsmathematischen Gutachtens – also auf der Annahme von weiterhin bestehenden Pensionsrückstellungen – vorzunehmen, obwohl bereits klar ist, dass die Rückstellungen nur noch bis Ende 2021 bestehen.

Nach der Rechtsauffassung des Kreisprüfungsamts entspricht ein unter Beibehaltung der Berechnungskomponenten der Vorjahre (Fortbestehen der Pensionsrückstellungen) berechneter Erfüllungsbetrag nicht mehr dem tatsächlich für den kurzen verbleibenden Zeitraum *notwendigen Erfüllungsbetrag* im Sinne des § 253 Absatz 1 HGB. Ein versicherungsmathematisches Gutachten auf der Basis alter Berechnungskomponenten ist insofern keine ausreichende Begründung für weitere Zuführungen.

Im Ergebnis wird der Gebührenzahler 2020 und 2021 weiter belastet, dafür erhöht sich in den Jahren ab 2022 die Entlastung durch die Auflösung der Rückstellungen. Damit dienen die aktuellen Zuführungen lediglich der Abfederung der Auswirkungen des neuen Müllkonzepts.



Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind aus denselben Komponenten wie in den Vorjahren mit den aktualisierten Richttafeln und einem Rechnungszinsfuß von 2,3 % ermittelt worden. Bei den Pensionsansprüchen, die vor 1987 begründet worden sind, ist 2020 keine weitere Zuführung erfolgt. Das Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Absatz 1 EGHGB gilt auch für spätere Erhöhungen von „Altzusagen“. Die unterbliebene Zuführung wird im Anhang zur Bilanz dargestellt.

Den Rückstellungen sind 2020 erfolgswirksam 852.429,07 € zugeführt worden (Vorjahr Zuführung in Höhe von 1.146.531,13 €).

Die Zuführung berechnet sich wie folgt:

	Pensionen in €	Beihilfen in €	Insgesamt in €
Rückstellungsbetrag 2019	4.706.391,85	1.743.252,82	6.449.644,67
Zuführungen			
- normale Erhöhung	338.096,00	160.523,00	498.619,00
- Aufzinsung nach BilMoG	194.906,00	141.530,00	336.436,00
- Teilbetrag aus BilMoG- Einführung	17.374,07	0,00	17.374,07
<i>Gesamtbetrag</i>	<i>550.376,07</i>	<i>302.053,00</i>	<i>852.429,07</i>
Rückstellungsbetrag 2020	5.256.767,92	2.045.305,82	7.302.073,74

Pensionsrückstellungen

Das versicherungsmathematische Gutachten hat zum 31.12.2020 – auf der Basis eines Zinssatzes von 2,3 % für die Abzinsung – Pensionsverpflichtungen in Höhe von 5.714.113,20 € ergeben. Durch die Inanspruchnahme des Passivierungswahlrechts nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB und der Möglichkeit, die aufgrund der geänderten Bilanzierungsregelungen erforderlichen Zuführungen zu den Rückstellungen auf einen Zeitraum von 15 Jahren zu verteilen (Artikel 67 Abs. 1 EGHGB), entsteht ein Fehlbetrag zur Volldotierung in Höhe von 457.345,28 €, in der Bilanz 2020 werden Pensionsrückstellungen von 5.256.767,92 € ausgewiesen. Die entsprechenden Angaben / Erläuterungen sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten.

Pflichtrückstellungen Beihilfen

Die Dotierung ist entsprechend der im Gutachten zum Bilanzstichtag ermittelten Verpflichtung (Durchschnittssatz Zehn-Jahreszeitraum) in voller Höhe erfolgt.

Aufzinsung nach BilMoG

Die Aufwendungen für die Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellung i.H.v. 336.436 € (Vorjahr 506.638 €) werden in der GuV unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen.



Nachsorgerückstellungen

Die Bilanzposition setzt sich zusammen aus:

Deponie	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €
Sachsentobel	3.494.113,97	3.434.093,48	3.375.182,72	3.310.470,10
Stadler	4.724.254,03	4.590.641,46	4.437.330,27	4.326.129,74
Erdaushubdeponien	363.792,18	320.231,23	272.766,13	250.627,27
Gesamt	8.582.160,18	8.344.966,17	8.085.279,12	7.887.227,11

Aufgrund der seit 2010 anzuwendenden Bewertungsvorschriften sind auch die Nachsorgerückstellungen abzuzinsen. Seitens des AWB wurde bei den Nachsorgerückstellungen keine Abzinsung vorgenommen. Die Gründe hierfür sind im Anhang des Jahresabschlusses ausführlich dargelegt. Die Einschränkung des Testats durch den Wirtschaftsprüfer ist lediglich wegen der fehlenden Abzinsung erfolgt.

Zinserträge aus der Anlage der angesammelten Nachsorgerückstellungen konnten 2020 nicht erzielt werden. Von den Banken wurde dem AWB vielmehr ein Verwarentgelt in Rechnung gestellt. Auf die Deponien entfällt ein Anteil an diesem Verwarentgelt in Höhe von insgesamt 13.916,68 €.

Die Finanzierung der Grüngutplätze ist in einem wesentlichen Umfang mit Mitteln des Betriebszweigs Deponien erfolgt, hierfür ist für 2020 eine interne Verzinsung in Höhe von 11.562,23 € zu Gunsten des Betriebszweigs Deponien berechnet worden. Eine entsprechende Zuführung zur Rückstellung wurde nicht gebucht. Wie im Vorjahr hat sich aber die Entnahme aus der Rückstellung um diesen Betrag verringert. Durch den geringeren Verbrauch erhöhen sich die in den Deponierückstellungen verbleibenden Mittel.

Wie in den Vorjahren wird die Höhe der erforderlichen Rückstellung mit Hilfe eines geänderten Risikozuschlags an die Höhe der aktuell vorhandenen Mittel angepasst.

Eine Änderung der erforderlichen Höhe von Deponierückstellungen besonders eines Risikozuschlags ist zu begründen. Es war auf den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 22.04.2021 Rd.-Nrn. 103 und 104 zu verweisen. Auch die GPA vertritt die Rechtsauffassung, dass die Höhe von Deponierückstellungen – und damit auch eine Änderung - durch entsprechende Gutachten begründet werden muss.

Der AWB hat in seiner Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 darauf verwiesen, dass die Rückstellungen nach aktuellem Kenntnisstand ausreichend dotiert seien, dass sich bei der Deponie Stadler im Verfahren für die Entlassung in die Nachsorge aber noch zusätzliche Anforderungen ergeben könnten. Mit der Einführung des neuen Eigenbetriebsrechts kann auf eine Abzinsung der Deponierückstellungen verzichtet werden. Der AWB vertritt daher die Auffassung, dass damit die Frage einer vollständigen Dotierung der Deponierückstellungen und damit einhergehend die Frage von Zuführungen zu Deponierückstellungen bzw. bisher nicht bekannte Kosten als Voraussetzung für den Verzicht auf eine Abzinsung an Bedeutung verlieren.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden. Die bereits erfolgte vollständige Ansammlung der Rückstellungsbeträge war Voraussetzung für den Verzicht auf die nach dem BilMoG eigentlich erforderliche Abzinsung der Deponierückstellungen. Auch für die Frage der Deponierückstellungen gilt das Prinzip, dass die aktuell gültige Rechtslage anzuwenden

ist. Da zudem nicht zu erwarten ist, dass das Verfahren über die Entlassung in die Nachsorge mit dem Regierungspräsidium noch im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen werden kann, wurde vereinbart, Einnahmen im Deponiebereich im Jahr 2021 der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Damit kann seitens des Kreisprüfungsamts auf eine Einschränkung des Testats über den Jahresabschluss 2020 und den Jahresabschluss 2021 verzichtet werden

Sonstige Rückstellungen

In der Bilanz zum 31.12.2020 waren „Sonstige Rückstellungen“ mit 894.829,47 € ausgewiesen. Diese setzen sich zusammen aus:

Rückstellungen	31.12.2017 in €	31.12.2018 in €	31.12.2019 in €	31.12.2020 in €
- Urlaubsrückstellungen	173.626,20	249.284,51	296.480,02	336.505,87
- Altersteilzeit	37.705,00	5.572,00	0,00	22.754,00
- Verwaltungskostenbeiträge/ Prozesskosten	67.700,00	75.200,00	115.600,00	109.500,00
- Ausstehende Rechnungen	246.280,21	174.440,89	293.920,80	419.881,60
- Prüfungskosten (Wibekomm)	6.188,00	6.188,00	6.188,00	6.188,00
Gesamt	531.499,41	510.685,40	712.188,82	894.829,47

Die einzelnen Positionen wurden nach denselben Methoden wie im Vorjahr ermittelt.

Der Zuwachs bei den Rückstellungen für Urlaub und Überstundenabgeltung (+40.000 €) entfällt fast ausschließlich auf die Überstundenabgeltung. Umgerechnet auf Arbeitstage besteht zum 31.12.2020 ein Überstundenanspruch von 591,35 Tagen. Das sind 195,92 Tage mehr als im Vorjahr (+41,4 %). Im Vergleich mit dem Jahresabschluss 2017 ist ein Anstieg der Rückstellungen für Urlaub und Überstundenabgeltung um 93,8 % zu verzeichnen.

Der für Altersteilzeit zurückgestellte Betrag ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten nachgewiesen.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen betreffen im Wesentlichen Abrechnungen der Wertstoffhöfe (264.700 €) und noch nicht weitergegebene Zuschüsse für Containerstandplätze (154.000 €). Der gegenüber dem Vorjahr um 126.000 € höhere Bestand entfällt auf Zuschüsse für Containerstandplätze (+77.000 €), auf höhere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Wertstoffhöfe aus dem Jahr 2020 (+26.180 €) und auf noch bestehende Rückstellungen für Rechnungen aus dem Jahr 2019 (22.820 €).

3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	31.12.2017 in €	31.12.2018 in €	31.12.2019 in €	31.12.2020 in €
- gegenüber Kreditinstituten	961.655,56	756.542,16	551.428,76	346.315,36
- aus Lieferungen und Leistungen	4.353.929,43	3.674.664,65	2.133.246,96	2.542.981,87
- gegenüber Landkreis	240.562,23	228.976,64	204.968,76	181.991,73
- sonstige	70.670,86	65.858,87	61.214,16	64.995,69
Gesamt	5.626.818,08	4.726.042,32	2.950.858,64	3.136.284,65

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Darlehen wurden planmäßig getilgt, der Schuldendienst umfasste für das Jahr 2020 insgesamt Zinszahlungen in Höhe von 25.671,87 € sowie Tilgungsleistungen mit 205.113,40 €.



Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (2.543 T€) werden zum Teil in einer Nebenbuchhaltung, allerdings mit automatischer Verknüpfung zur Hauptbuchhaltung, geführt. Auf die jeweils letzten Abrechnungen für Müllabfuhr und Verbrennung entfallen insgesamt 1.526 T€ (Vorjahr 1.242 T€), auf Kosten für Wertstofftransporte 298 T€ (Vorjahr 214 T€). Weitere 134 T€ entfallen auf eine Baurechnung. Auf andere Kreditoren – die Einzelverbindlichkeiten liegen unter 100 T€ und betreffen im Dezember eingegangene Rechnungen – entfallen insgesamt 584 T€ (Vorjahr 538 T€).

Auf einigen Kreditorenkonten (Verbindlichkeiten) sind negative Endbestände dadurch entstanden, dass Rechnungen, die Aufwendungen für das Jahr 2021 betreffen und dementsprechend auch als Aufwand in 2021 zu verbuchen sind, im Jahr 2020 eingegangen und noch in 2020 bezahlt worden sind. Diese „debitorischen Kreditoren“ werden nicht als negative Verbindlichkeiten dargestellt, sondern in der Bilanz bei den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Damit erhöhen sich in der Bilanz 2020 die sonstigen Vermögensgegenstände und die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um jeweils 75.523,71 €.

Entsprechend ist auch bei den kreditorischen Debitoren (724,00 €) vorgegangen worden. Die Bestände an Forderungen aus Lieferungen und Sonstige Verbindlichkeiten erhöhen sich jeweils um diesen Betrag.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Von dem Gesamtbetrag (182 T€) entfallen 164 T€ auf den Anteil des Abfallwirtschaftsbetriebs an der Umlage an den Kommunalen Versorgungsverband. Weitere 13.900 € betreffen die Anteile an der Unfallversicherung und an den Kosten des Kreistags.

Sonstige Verbindlichkeiten

Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 64.995,69 € entfallen wie in den Vorjahren im Wesentlichen auf überzahlte Hausmüllgebühren (27.240,95 €), auf eine zum Bilanzstichtag von der Bank noch nicht eingezogene Annuitätsrate (2.639,61 €) und auf Steuerverbindlichkeiten (21.708,34 €). Auf Kleinbeträge entfallen noch 13.406,79 €.

IV. Schwerpunktprüfungen

Wertstoffhöfe

Geprüft wurden die Betriebskostenabrechnungen der Wertstoffhöfe und die Beschaffung von Anlagegütern bei den Wertstoffzentren.

- Neben Einzelfeststellungen war darauf hinzuweisen, dass die Betriebskostenabrechnungen mit den einzelnen Städten und Gemeinden sich trotz ähnlichem Leistungsportfolio im Hinblick auf die angewendeten Grundlagen und Methoden der Abrechnung deutlich unterscheiden und dass daher eine Vereinheitlichung der Betriebskostenabrechnung anzustreben ist.



- Im Hinblick auf erbrachte Planungsleistungen durch Ingenieurbüros war wiederholt darauf hinzuweisen, dass marktgerechte Preise letztendlich nur durch einen Wettbewerb erreicht werden können.
- Bei der Beschaffung von Anlagegütern wurden im Leistungsverzeichnis Vorgaben gemacht, die für die benötigte Leistung nicht zwingend erforderlich waren. Seitens des Kreisprüfungsamts wurden alternative Vorgaben, die ebenfalls geeignet sind, die erforderliche Leistung sicherzustellen und die das Bieterfeld weniger einschränken, aufgezeigt. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Ausschreibungen so formuliert werden, dass ein möglichst großer Bewerberkreis angesprochen wird.

Grüngutplätze

Ebenfalls geprüft wurden die Vereinbarungen über die Überlassung der Grüngutplätze und der Betrieb der Grüngutplätze.

- Es war darauf hinzuweisen, dass Investitionen des AWB in Grüngutplätze erst dann erfolgen sollten, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass der jeweilige Platz dem AWB für einen der Höhe der Investition angemessenen Zeitraum sicher zur Verfügung steht.
- Es war zu beanstanden, dass für den Betrieb der Grüngutplätze auch Leistungen von Mitarbeitern im Rahmen ihrer eigenen Firmen erbracht wurden. Ferner war festzustellen, dass hinsichtlich der internen Organisation des AWB vor allem im Bereich der Dokumentation des Entscheidungsprozesses und der Auftragsvergabe bei diesen Leistungen erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Neben anderem war auch auf die Schriftformerfordernis bei Verpflichtungserklärungen des AWB (§ 6 EigBG) hinzuweisen.

Die Betriebsleitung hat unverzüglich reagiert und die in Frage stehenden Leistungen zum 01.12.2021 neu beauftragt. Für das kommende Jahr ist ein vollständig neues Vergabeverfahren vorgesehen.

V. Weitere Prüfungen

A. Kassenprüfung

Die letzte Prüfung der Kasse des AWB und einer Zahlstelle erfolgte von 12.11. – 13.11.2020. Auf die Notwendigkeit, die Dienstanweisung für die Sonderkasse zu aktualisieren, war erneut hinzuweisen. Ebenfalls war darauf hinzuweisen, dass ein Gesamtverzeichnis der im Tresor verwahrten Wertgegenstände zu führen ist.

B. Begleitende Prüfung

Kreditoren / Debitoren

Die Prüfung der Erträge und Aufwendungen, insbesondere der Kreditorenrechnungen, erfolgte in Stichproben nach dem kassenmäßigen Vollzug in förmlicher, rechnerischer und – soweit möglich – in sachlicher Hinsicht. Dabei war festzustellen, dass Zahlungen aus offenen Rechnungen, die bis Februar 2021 gestundet waren, bisher noch nicht eingegangen sind.



VI. Zusammenfassung und Bestätigungsvermerk

Auf Grund der nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO durchgeführten örtlichen Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen und gemachten Feststellungen, kann bezüglich des vom Abfallwirtschaftsbetrieb erstellten Jahresabschlusses 2020 abschließend bestätigt werden, dass

1. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist, die Abweichungen begründet sind und sofern erforderlich die notwendigen Entscheidungen der zuständigen Organe eingeholt wurden,
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Das Kreisprüfungsamt hat daher keine Bedenken, wenn der Kreistag den Jahresabschluss 2020 in der hier vorliegenden Form feststellt.

Göppingen, den 15.11.2021

Kreisprüfungsamt

gez.

Kasper